



VERTRAG ÜBER DIE BETREUUNG IN DER TAGESPFLEGESTÄTTE

zwischen den Unterzeichnenden:

Herr/Frau _____ (NAME DER PERSON), mit folgender
Postanschrift

vertreten durch Herr/Frau _____ (FALLS EIN BETREUER
INGESETZT WURDE) in seiner/ihrer Eigenschaft als

_____ und ordnungsgemäß für die Zwecke des vorliegenden Vertrags
bevollmächtigt,

im Folgenden als der „Klient“ bezeichnet,

und

NOVELIA SENIOR SERVICES S.A., Aktiengesellschaft mit Sitz in L-1896 Kockelscheuer, 1-
5, rue de l'Innovation, eingetragen im Luxemburger Handels- und Firmenregister unter der
Nummer B69652,

vertreten durch **Carine DEMANGEON**, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
[Administratrice-Déléguée] und durch **Nuno Sergio LOPES CORREIA**, beide für die Zwecke
des vorliegenden Vertrags bevollmächtigt,

im Folgenden bezeichnet als die „Tagespflegestätte“ oder „NOVELIA“.

Der Klient und der Dienstleister werden im Folgenden einzeln als „Partei“ und gemeinsam
als „die Parteien“ bezeichnet.

FOLGENDES SEI VORAB DARGELEGT:

NOVELIA ist ein in ganz Luxemburg tätiger, auf die Unterstützung und Pflege von Menschen
spezialisierte Serviceleister.

Aus diesen Gründen haben die Parteien Folgendes vereinbart:

DAHER HABEN DIE PARTEIEN FOLGENDES VEREINBART:

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DES VERTRAS

Der vorliegende Vertrag (im Folgenden der „Vertrag“) hat das Ziel, die Bedingungen für die Erfüllung der Leistungen der Tagespflegestätte gegenüber dem Klienten festzulegen.

Der Klient vertraut der Tagespflegestätte die Ausführung folgender Dienstleistungen an:

- Körperpflege und Verpflegung;
- therapeutische und soziale Betreuung;
- an den Autonomieverlust angepasste Unterhaltungsangebote;
- Ausflüge und Begegnungen, die soziale Kontakte fördern.

Die Tagespflegestätte „Foyer Beim Buer“, in der die Klienten betreut werden, befindet sich in L-3872 SCHIFFLINGEN, 1 rue du Parc.

Die Tagespflegestätte setzt alle erforderlichen personellen und technischen Mittel ein, um Pflege- und Betreuungsleistungen sicherzustellen.

ARTIKEL 2 – VERTRAGSDOKUMENTE

Der Vertrag besteht aus folgenden Dokumenten, die ihrer Priorität entsprechend aufgelistet sind:

1. Vorliegender Vertrag mit Anhängen
2. Anhang 1: Nachweis des Klienten über Pflegeversicherung und Kostenübernahme
3. Anhang 2: Einrichtungsplan der geriatrischen Einrichtung
4. Anhang 3: Versicherungsnachweis der Tagespflegestätte
5. Anhang 4: Preisliste

Diese Dokumente bilden zusammen die Verträge zwischen den Parteien und lassen sich nur durch einen neuen Vertrag oder eine Vertragsänderung ändern, der/die zwischen den Parteien geschlossen wird. Der Vertrag stellt die gesamten Vereinbarungen und Verpflichtungen der Parteien im Einklang mit dem Vertragszweck dar.

ARTIKEL 3 – VERTRAGSDAUER

Die Leistung beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung.

Dieser Vertrag sieht Leistungen und Preise für einzelne Tage und nicht für einen Zeitraum vor. Er sieht keine Möglichkeit für eine Kündigung vor, da eine solche hier nicht anwendbar ist. Der Klient besucht die Tagespflegestätte tageweise. Es besteht keine langfristige Verpflichtung.

ARTIKEL 4 – ABLÄUFE IN DER TAGESPFLEGESTÄTTE

ARTIKEL 4.1 – AUFNAHMEKRITERIEN

Die Tagespflegestätte ist von montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr geöffnet (nicht an Feiertagen). Die Tage, an denen der Klient die Tagespflegestätte besucht, werden mit dem Klienten, der Familie und dem ihn betreuenden Pflegedienst festgelegt.

Bei seiner Aufnahme muss der Klient der Tagespflegestätte Folgendes vorlegen:

- den Datenerhebungsbogen;
- den Arztbericht;
- den Nachweis zum Recht am Bild;
- das Formular zur Benennung der Vertrauensperson;
- das Protokoll zur Schlüsselübergaben und den Schlüssel bei Bedarf;
- den Vertrag über die geriatrische Betreuung.

ARTIKEL 4.2 – RECHTE UND PFLICHTEN DES KLIENTEN

Die Tagespflegestätte garantiert dem Klienten die größtmögliche Freiheit, sofern sich diese Freiheit nicht nachteilig auf andere in der Tagespflegestätte anwesende Personen auswirkt. Der Klient ist insbesondere verpflichtet, persönliche Hygienemaßnahmen zu ergreifen und sich an die Sicherheitsregeln zu halten.

Die Tagespflegestätte garantiert dem Klienten die vollständige Bewegungsfreiheit und die Freiheit, die Tagespflegestätte zu verlassen, sofern kein schriftliches Gutachten des behandelnden Arztes und eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen, die der vertraulichen Akte hinzuzufügen sind. Der Klient dagegen achtet darauf, das Personal über seine Abwesenheiten – insbesondere zu den Mahlzeiten – zu informieren.

Der Klient hat das Recht, Besucher seiner Wahl zu empfangen. Jene werden gebeten, die Regeln für die Abläufe in der Tagespflegestätte einzuhalten. Besuche können zwischen 8.00 und 17.00 Uhr stattfinden.

Der Klient hat ein Recht auf die Achtung seiner Privatsphäre, insbesondere durch die Verpflichtung für Besucher und Personal, Bäder oder Sanitärbereiche nur nach Ankündigung zu betreten.

Der Klient kann paramedizinisches Personal und Physiotherapeuten auch dann frei wählen, wenn diese nicht über einen Arbeitsvertrag in der Tagespflegestätte beschäftigt sind. Das vom Klienten gewählte paramedizinische Personal hat an den mit dem Leiter vereinbarten Tagen und Uhrzeiten freien Zugang zu der Einrichtung.

Dem Klienten wird hinsichtlich philosophischer, politischer und religiöser Ansichten vollständige Freiheit garantiert. Ihm entstehen keinerlei geschäftliche, kulturelle, religiöse,

politische oder sprachliche Verpflichtungen. Geistliche oder sekulare Berater, die der Klient treffen möchte, haben freien Zugang zu ihm. Sie finden die geeigneten Gegebenheiten und eine entsprechende Atmosphäre für die Erfüllung ihrer Aufgaben vor.

Rauchen ist in der Tagespflegestätte streng untersagt.

Der Nutzer der Tagespflegestätte verpflichtet sich, die Pflegekräfte zu respektieren und sich gegenüber dem Personal nicht unangemessenen zu verhalten.

Der Klient verpflichtet sich, die Hausordnung der Tagespflegestätte zu achten und die Erfordernisse des Zusammenlebens zu berücksichtigen.

ARTIKEL 4.3 – RECHTE UND PFLICHTEN DER TAGESPFLEGESTÄTTE

Das Personal der Tagespflegestätte betreut jeden Nutzer mit Wohlwollen und Achtung. Das Personal bringt jedem einzelnen Nutzer der Tagespflegestätte Respekt, Neutralität und Engagement entgegen.

ARTIKEL 4.4 – ZEITPLAN FÜR DIE MAHLZEITEN

Die Überwachung des Speiseplans und die Ernährungsberatung für die in der Einrichtung betreuten Personen unterliegen dem behandelnden Arzt und der Familie des Klienten. Diese Überwachung berücksichtigt Gewohnheiten, Essensvorlieben und den Gesundheitszustand der betreuten Person.

Die Verpflegung wird in der zentralen Küche der COMPASS-Gruppe Luxemburg zubereitet und unter Einhaltung der HAACP-Normen an die Tagespflegestätte geliefert.

Es gilt folgender Zeitplan:

- Eine Zwischenmahlzeit um 10.00 Uhr
- Eine warme Mahlzeit (Vorspeise, Hauptgang und Dessert) um 12.00 Uhr
- Eine Zwischenmahlzeit um 15.00 Uhr

Die von den Klienten gezahlte und im Anhang vorgestellte Tagespauschale umfasst die Verpflegung.

ARTIKEL 4.5 – AKTIVITÄTEN

Die Tagespflegestätte verpflichtet sich, dem Klienten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und das Erforderliche zu tun, um das mit ihm erarbeitete Lebensprojekt umzusetzen. Die Tagespflegestätte informiert jeden Klienten über Aktivitäten, Ausflüge, Veranstaltungen und Unterhaltungsangebote, die innerhalb oder außerhalb der Tagespflegestätte organisiert werden.

Am Ende des Monats erhalten die Klienten und ihre Familien einen Plan, mit dem sie über die verschiedenen Aktivitäten und über die Organisation dieser Aktivitäten informiert werden. Diese Aktivitäten und Unterhaltungsangebote sollen den Erhalt oder die Wiedergewinnung einer höchstmöglichen Autonomie der Klienten fördern. Die Gemeinschaftsräume sind für alle

Klienten zugänglich (sofern kein gegenteiliges ärztliches Gutachten vorliegt).

ARTIKEL 4.6 – HAUSTIERE

Haustiere der Klienten sind in der Tagespflegestätte unter der Bedingung zugelassen, dass ein gutes Auskommen mit dem Assistenzhund des Unternehmens besteht und unter dem Vorbehalt, dass ihre Anwesenheit das Leben der anderen Klienten in der Tagespflegestätte nicht beeinträchtigt.

ARTIKEL 5 – KONTAKTPERSONEN

ARTIKEL 5.1 – MELDEN VON BEOBACHTUNGEN UND BESCHWERDEN

Der Klient, sein Bevollmächtigter oder seine Familie können dem Leiter der Tagespflegestätte alle Beobachtungen melden. Dieser ist nach Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten der Tagespflegestätte verfügbar.

ARTIKEL 5.2 – SERVICESTELLE FÜR SENIOREN

Eine Servicestelle für Senioren ist unter folgender Telefonnummer erreichbar:

- Info-Zenter Demenz: 26 47 00.

ARTIKEL 5.3 – KONTAKTPERSONEN DES KLIENTEN

Der Kunde stimmt zu, dass die Tagespflegestätte bei Problemen oder in Notfällen folgende Person kontaktieren kann:

- _____

ARTIKEL 6 – RECHNUNGSSTELLUNG

Zur Vereinfachung der Abrechnung erteilt der Klient der Tagespflegestätte eine Einzugsermächtigung.

Alle Leistungen werden gemäß den Preisen in den Anhängen zum vorliegenden Vertrag in Rechnung gestellt. Da die Leistungen an einzelnen Tagen erbracht werden, gilt ein Tagespreis.

Für die Abrechnung werden alle im Laufe des Monats in der Tagespflegestätte verbrachten Tage addiert. Die Gesamtzahl der Tage wird mit dem Preis der Tagespauschale multipliziert. So ergibt sich die Gesamtsumme, die der Klient der Tagespflegestätte als Rechnungssumme schuldet.

Dabei ist zu beachten, dass die im Anhang enthaltenen Preise von der CNS festgelegt werden und auf Grundlage der Entwicklung Luxemburger Indexierungen korrigiert werden können. Außerdem können die Klienten auf Antrag einen finanziellen Zuschuss über den Sozialtarif des Familienministeriums erhalten. Der Leiter der Tagespflegestätte hilft den Klienten gegebenenfalls beim Zusammenstellen ihrer Unterlagen.

Liegt keine Einzugsermächtigung vor, werden die Rechnungen bei Eingang fällig und sind auf das Konto mit der im Anhang zu diesem Vertrag angegebenen IBAN-Nummer zu überweisen.

Eine erste Zahlungserinnerung wird 10 Tage nach Rechnungserhalt und eine zweite 15 Tage nach Rechnungserhalt auf dem Postweg zugesendet. Eine letzte Zahlungserinnerung einschließlich Mahngebühren in Höhe von 10 % wird 20 Tage nach Rechnungserhalt zugesendet.

Erfolgt die Zahlung nach diesen drei Erinnerungen nicht, werden die Rechnungen einem beauftragten Unternehmen zur Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens übergeben. Die Inkassogebühren werden in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 7 – HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Die Tagespflegestätte garantiert den Abschluss einer „Berufshaftpflichtversicherung“ für alle Schäden, die auf Fehler oder auf die Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter zurückgehen und diesen direkt zugeschrieben werden können.

Die Tagespflegestätte übernimmt keinerlei Haftung bei nicht mit Einbruch verbundenem Diebstahl oder beim Verlust von Eigentum des Klienten auf dem Gelände der Einrichtung.

Um der Gefahr des Weglaufens aus der Tagespflegestätte vorzubeugen, verpflichtet sich diese, alle erforderlichen Mittel und Systeme zur Kontrolle der Ein- und Ausgänge der Einrichtung einzusetzen. Folglich verpflichtet sich die Tagespflegestätte zu einem normalen umsichtigen und sorgfältigen Verhalten, um die Gefahr des Weglaufens weitestgehend zu begrenzen.

Die Parteien erkennen jedoch an und akzeptieren, dass es der Tagespflegestätte unmöglich ist, zu 100 Prozent zu garantieren, dass keine Gefahr des Weglaufens mit den entsprechenden Konsequenzen besteht. Daher sind die Aufgaben der Tagespflegestätte auf Überwachung und Kontrolle begrenzt. Die Tagespflegestätte haftet folglich nicht für die Konsequenzen des Weglaufens einer ihrer Klienten.

Auch der Klient muss über eine eigene „Haftpflichtversicherung“ für den Fall verfügen, dass er Personen- oder Sachschäden in der Tagespflegestätte verursacht. Diese Unterlagen werden bei der Aufnahme des Klienten in die Tagespflegestätte geprüft.

ARTIKEL 8 – VERTRAULICHKEIT

Informationen aller Art und in jeglicher Form zu einer Partei, von denen die andere Partei im Rahmen der Erfüllung des vorliegenden Vertrags Kenntnis nehmen kann, werden als streng vertraulich erachtet.

Diesbezüglich verpflichtet sich jede Partei, diese nur im Rahmen des Vertrags zu nutzen (sofern der Klient nicht zuvor seine schriftliche Genehmigung erteilt hat) und nicht in beliebiger Form an eine beliebige Person weiterzugeben (abgesehen von ihren Mitarbeitern, die von diesen Informationen zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags Kenntnis haben müssen).

Jede der Parteien verpflichtet sich insbesondere dazu, alle gesammelten Informationen zur

Anwesenheit in den Räumen der anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und größtmögliche Diskretion bezüglich Techniken, Instrumenten und Vorgehensweisen der anderen Partei zu wahren, von denen sie aufgrund der Erfüllung des Vertrags Kenntnis genommen hat.

Die Tagespflegestätte verpflichtet sich, ihr Personal über die vorliegende Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu informieren und dafür zu sorgen, dass es diese Verpflichtung einhält.

Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über die gesamte Vertragsdauer und über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Vertragsende, unabhängig von den Gründen für das Vertragsende.

ARTIKEL 9 - PERSONENBEZOGENE DATEN

Der Begriff „personenbezogene Daten“ wird im vorliegenden Vertrag gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) wie folgt definiert:

„... alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (...) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.

Der Begriff „Verarbeitung“ personenbezogener Daten wird im vorliegenden Vertrag gemäß der oben genannten Verordnung (EU) 2016/76 wie folgt definiert:

„... jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“.

Zweck der Aufbewahrung der von NOVELIA erhobenen personenbezogenen Daten ist im Rahmen der Erfüllung des vorliegenden Vertrags die Garantie einer angemessenen kompetenten und professionellen Verwaltung und Nachverfolgung der vorliegenden Geschäftsbeziehung. Folglich garantiert NOVELIA, dass die besagten personenbezogenen Daten mit dem rein geschäftlichen Ziel einer Optimierung und langfristigen Verfolgung des Gesellschaftszwecks für den „internen“ Gebrauch erhoben und gespeichert werden.

NOVELIA verpflichtet sich, ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung seitens des Klienten keine personenbezogenen Daten an eine natürliche oder juristische Person zu



übermitteln, die nicht Vertragspartei in dem vorliegenden Vertrag ist.

NOVELIA verpflichtet sich, die erhobenen personenbezogenen Daten nur zu speichern, um ihren Nutzungszweck für eine rechtmäßige und verhältnismäßige Dauer zu verfolgen, die einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach Ende des vorliegenden Vertrags nicht überschreitet.

Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags kommen die Parteien überein, die sich hauptsächlich auf ihre Mitarbeiter beziehenden personenbezogenen Daten allein zur Verfolgung der im vorliegenden Vertrag genannten Zwecke zu erheben und zu speichern.

ARTIKEL 10 – GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

10.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt in vollem Umfang dem Luxemburger Recht.

10.2 Jeder Rechtsstreit, der sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben könnte, unterliegt der Zuständigkeit luxemburgischer Gerichte. Ausnahmen sind möglich bei einer ausschließlichen Zuständigkeit gemäß internationalem Privatrecht oder bei einer nachträglichen gemeinsamen Wahl des Gerichtsstands.

Der Vertrag wird in zwei (2) Originalausfertigungen erstellt.

Schifflingen

Für NOVELIA SENIOR SERVICES S.A.

Für Herrn/Frau _____

Anhang 1: Nachweis des Klienten über Pflegeversicherung und Kostenübernahme

Anhang 2: Einrichtungsplan der Tagespflegestätte

Anhang 3: Versicherungsnachweis der Tagespflegestätte

Anhang 4: Preisliste

Anhang 1: Nachweis des Klienten über Pflegeversicherung und Kostenübernahme



Anhang 2: Einrichtungsplan der Tagespflegestätte

(Siehe Einrichtungsplan der Tagespflegestätte – Foyer Beim Buer)





camille
le soin en toute confiance

Tagespflegestätte 

Foyer Beim Buer

Contrat

Anhang 3: Versicherungsnachweis der Tagespflegestätte



Anhang 4: Preisliste

→ **Geriatrische Betreuung***

31,19 €/Tag

→ **Pflegeleistungen***, die nicht im Plan für die Kostenübernahme enthalten sind

71,16 €/Stunde

Die Klienten können auf Antrag einen finanziellen Zuschuss über den Sozialtarif des Familienministeriums erhalten. Unser Leiter hilft ihnen gerne bei der Zusammenstellung ihrer Unterlagen.

** Der Preis wird am 1. Januar eines jeden Jahres von der CNS auf Grundlage der Luxemburger Indexierungen festgelegt.*